



Wiesbaden, 02.07.2025

Jugendaktionsprogramm Partizipation 2026 – 2028

„Jugend macht Politik – Partizipation ermöglichen“

Förderaufruf für die wissenschaftliche Begleitung

Mit dem **Aktionsprogramm Partizipation** fördert das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales die modellhafte Erprobung neuer Methoden, Arbeitsformen und Wege in der außerschulischen Jugendarbeit/ Jugendbildungsarbeit mit dem Schwerpunkt der Beteiligung junger Menschen an Politik und Gesellschaft sowie der Demokratiebildung.

Das Programm umfasst:

1. Die **Förderung von Projekten** im Zeitraum **01.07.2026 – 31.12.2028**. Das Programmvolumen beträgt insgesamt **1.200.000 Euro**.
2. Die **Förderung einer wissenschaftlichen Begleitung**. Für die wissenschaftliche Begleitung stehen finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt **bis zu 200.000 €** zur Verfügung und die Förderphase ist für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis 01.04.2029 vorgesehen.

Zielsetzung der Projektförderungen

Der Titel des neuen Aktionsprogramms **„Jugend macht Politik – Partizipation ermöglichen“** bringt zum Ausdruck, welche Schwerpunkte die aktuelle Förderperiode setzt. Gefördert werden Projekte, die

- **den Auf- und Ausbau nachhaltiger inklusiver (kommunaler) Beteiligungsstrukturen** ermöglichen und damit sicherstellen, dass junge Menschen aktiv an Entscheidungen in ihrem Gemeinwesen beteiligt werden, sie ihre Anliegen einbringen und mitgestalten können.



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

- **Demokratiebildung** im Sinne von Befähigung junger Menschen zu (politischer und gesellschaftlicher) Teilhabe verwirklichen, indem sie jungen Menschen die Kompetenzen und das Wissen vermitteln, die sie benötigen, um aktiv an politischen und gesellschaftlichen Beteiligungsprozessen teilzunehmen.

Ziele dieser Bemühungen sollen der Ausbau von Strukturen der Jugendbeteiligung in Hessen und die Stärkung des Vertrauens in das demokratische System sein. Denn: Wenn junge Menschen verstehen, wie demokratische Prozesse funktionieren und welche Bedeutung ihre Mitwirkung hat, wächst das Vertrauen in die Institutionen und die Gesellschaft insgesamt. Dieses Vertrauen ist essenziell, um eine stabile und funktionierende Demokratie zu sichern, in der sich junge Menschen respektiert und eingebunden fühlen.

Zielsetzungen der wissenschaftlichen Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung / Forschung soll die geförderten Projekte fachlich beraten, vernetzen sowie Verlauf und Ergebnisse der Projekte auswerten. Dabei verbindet sich eine projektübergreifende Gesamtbetrachtung des Programms mit im Rahmen des Programmumfangs möglichen projektbezogenen Einblicken. Auf diese Weise werden sich auch Aufschlüsse über Aktivitäten, Motive, Prozesse in den Projekten, über Gelingensbedingungen und Hindernisse, fachliche Qualitätskriterien sowie zu Möglichkeiten der weiteren Verstetigung ergeben.

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien relevant:

- Aktionen der beteiligten jungen Menschen
- Zielgruppe und Zugangswege der Projekte
- Rolle der pädagogischen Fachkräfte in den Projekten
- die institutionellen Rahmenbedingungen.

Ein zentraler Bestandteil des Aktionsprogramms und ein wichtiges jugendpolitisches Anliegen ist der Austausch der Projekte mit der wissenschaftlichen Begleitung sowie der Ergebnistransfer.



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Was wird gefördert?

Kooperation mit den Projekten

- mit den Projekten abgestimmte Beratungsangebote
- Arbeitstreffen mit den Projekten
- Veranstaltungen (mindestens drei) mit allen geförderten Projekten:
 Auftaktveranstaltung zu Projektbeginn (Sommer/ Herbst 2026)
 Fachtagung zur Projektmitte (Herbst/Winter 2027)
 Abschlussveranstaltung (Herbst 2028).
- ggf. weitere Veranstaltungen

Über die Aufgaben und die Form der Kooperation zwischen den Projekten und der wissenschaftlichen Begleitung wird eine Vereinbarung mit der wissenschaftlichen Begleitung getroffen.

Wissenschaftliche Begleitung

- Dokumentation der Einzelergebnisse
- Öffentlichkeitsarbeit, auch im Rahmen von Social Media
- Auswertung im Rahmen eines Abschlussberichts

Wer kann gefördert werden?

Für die **wissenschaftliche Begleitung** kommen Hochschulen in Hessen in Betracht, die in den Bereichen Erziehungswissenschaften, Jugendarbeit und -bildung tätig sind.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer **Anteilsfinanzierung** mit bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben (nach Ziff. 5.3 MFR) gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein höherer Zuschuss gewährt werden. Die Notwendigkeit ist vom Antragsteller besonders zu begründen.

Eigenmittel sind durch den Zuwendungsempfänger bei der Finanzierung grundsätzlich einzusetzen.



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind alle unmittelbar durch das Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben wie Neueinstellungen oder (zeitlich befristete) Stellenaufstockungen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben für bestehendes Personal, Abschreibungen und Kosten der Verpflegung.

Für die wissenschaftlichen Begleitung wird wie vorstehend verfahren, soweit es sich nicht um eine staatliche Hochschule handelt. Staatliche Hochschulen erhalten eine **Zuweisung der Mittel**.

Rechtsgrundlagen

Gem. § 39 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vergibt das für Jugendhilfe zuständige Ministerium mindestens drei Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel für experimentelle Maßnahmen zur Erprobung neuer Wege in der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere Modelle der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen.

Gem. § 39 Abs. 1 HKJGB stammen die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Beteiligung an den Einsätzen nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Glücksspielgesetzes (HGlüG).

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49 a HVwVfG, der § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen —Maßnahmeförderungsrichtlinie — MFR — in der jeweils geltenden Fassung.

Antragsverfahren

Die Anträge können ab sofort per Mail eingereicht werden. Die Frist endet am **30.01.2026**.



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wählt nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die förderungswürdigen Anträge aus.

Die **Anträge** sollen folgende Informationen enthalten:

- Allgemeine Angaben:
Titel, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Institutionelle Anschrift
- Kosten- und Finanzierungsplanung:
Fördermittel, Eigenmittel
(Vordruck 6.37, OFD, 1.02)
- Beschreibung der Ziele
- Datenerhebung und Transfer
- Zeitplan
- Profil der Antragstellen und Mitarbeitenden
Werdegang, Forschungsprojekte, Publikationen

Ihren Antrag reichen Sie bitte ausschließlich digital ein, per Mail an:

jugend@hsm.hessen.de

Einsendeschluss für die Anträge ist der 30. Januar 2026.

Ihre **Ansprechpersonen für Rückfragen und Erläuterungen** im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales sind:

Herr Dr. Peter Tel.: 0611/3219-3806 (Allgemeines / Grundsatz)

Frau Moll Tel.: 0611/3219-3068 (Wissenschaftliche Begleitung)